

## Beilage 5

# STATUT- ORGANISATIONSRICHTLINIEN

für die  
„Internatsschule für SchisportlerInnen Stams“  
Oberstufenrealgymnasium mit Öffentlichkeitsrecht  
gemäß § 128e Abs. 1 Z. 1 Schulorganisationsgesetz

## I. AUFTRAG UND ZIEL

Die „Internatsschule für SchisportlerInnen/Schisportler Stams“ Oberstufenrealgymnasium mit Öffentlichkeitsrecht ist eine Bildungsanstalt für Leistungssport nach § 128e Schulorganisationsgesetz (SchOG) BGBl. Nr. 242/1962 in der geltenden Fassung. Sie hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zum Bildungsziel eines Oberstufenrealgymnasiums zu führen und ihnen gleichzeitig eine bestmögliche Entwicklung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeiten als HochleistungssportlerInnen/Hochleistungssportler im Schisport und dem Schisport verwandten Wintersportarten zu vermitteln.

Alle Schülerinnen und Schüler der Bildungsanstalt für Leistungssport sind zudem im angeschlossenen Internat aufgenommen (bindend) und werden somit in der Lernzeit – auch im Internat – von Lehrerinnen und Lehrern der Schule betreut.

## II. KOOPERATIONSPARTNER/KURATORIUM

Es wurde ein Kooperationsvertrag gem. § 128e Abs.1 Z 2a SchOG mit dem Österreichischen Skiverband am 10. Januar 2024 abgeschlossen. Dieser Kooperationsvertrag mit dem ÖSV stellt die Grundlage des Kuratoriums dar. Ergänzend zu den Regelungen des Kooperationsvertrages wird festgehalten, dass die Bildungsdirektion Tirol über Ergebnisse der Sitzungen mit ÖSV-Verantwortlichen und Direktion/sportlicher Leitung der Bildungsanstalt zur Evaluierung der gesetzten Maßnahmen und zur Qualitätssicherung informiert wird und insbesondere schulische Änderungen betreffend, eingebunden wird.

## III. DARSTELLUNG DER SCHULAUTONOMEN REGELUNGEN EINSCHLIESSLICH DER LEHRPLÄNE UND STUNDENTAFELN

### 1. LEHRPLÄNE UND STUNDENTAFELN

Am Oberstufenrealgymnasium für SchisportlerInnen/Schisportler Stams gilt der Lehrplan und die Stundentafel entsprechend der [Anlage A](#). Abweichungen (insbesondere in der Stundentafel des ORG) sind durch die Aufteilung der üblichen 4 Schuljahre der Oberstufe auf 5 Schuljahre und die Schwerpunktsetzung im Leistungssport zu erklären. Die für die Schulform gültigen schulautonomen Lehrpläne an der Bildungsanstalt für Leistungssport weisen die Aufteilung der Gesamtstundenanzahl auf die jeweiligen Schulstufen auf. Für die Bildungsanstalt für Leistungssport gelten

grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen (SchUG, SchOG, Lehrplan der AHS) bzw. die schulautonomen Abänderungen und Verhaltensvereinbarungen.

## 2. AUFNAHMS- UND EIGNUNGSPRÜFUNGSVERFAHREN

Entsprechend der Zielsetzungen die die Internatsschule für Schisportlerinnen/Schisportler Stams verfolgt, bedarf es für die Aufnahme an die Schule daher besondere Qualifikationen.

Neben den schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen sind eine erfolgreich absolvierte praktische Prüfung zum Nachweis der sportlichen Eignung sowie ein Nachweis der gesundheitlichen Eignung erforderlich.

Sportliche Eignungsprüfung:

Termine und Durchführung der Eignungsprüfung werden vom Standort festgelegt und mit dem ÖSV akkordiert, wobei beabsichtigt ist, ein möglichst einheitliches Testverfahren bei allen Wintersportmodellen (sportmotorische und schisportliche Tests) zu verwenden – ein Nachwuchsverantwortlicher des ÖSV wird eingeladen.

Die sportliche Qualifikation wird in einer Eignungsprüfung festgestellt. Weiters werden für die Reihung der Aufnahmewerberinnen und -werber die bereits erbrachten Leistungen bei diversen Wettkämpfen berücksichtigt. Ein ärztliches Attest muss die gesundheitliche Unbedenklichkeit für die Aufnahmeprüfung bescheinigen.

Die Aufnahme durch die Schulleitung erfolgt nach schulischen Kriterien und auf Vorschlag der jeweiligen Spartentrainerinnen und -trainer bzw. der Spartenleitungen.

Pro Schuljahr wird folgende Anzahl an Klassen eröffnet und Schülerinnen/Schüler aus den Aufnahmewerbenden ausgewählt:

<b>Anzahl der jährlich vorgesehenen Klassen</b>	<b>durchschnittliche Anzahl an Schüler/inne/n pro jährlich vorgesehener Klasse</b>
1	25

## 3. DAUER UND STRUKTUR DES UNTERRICHTSJAHRES

Dauer und Struktur des Unterrichtsjahres orientieren sich am Schulzeitgesetz, wobei zusätzlich die Zahl der Unterrichtseinheiten der einzelnen Gegenstände am Ende des Unterrichtsjahres die Zahl der lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden multipliziert mit 36 (sechsdreißig) ergeben muss. Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Für die übrigen Regelungen das Schuljahr, das Unterrichtsjahr, die Semesterferien und die Hauptferien betreffend, gelten die Regelungen laut § 2 Abs. 2 Schulzeitgesetz.

In das Unterrichtsjahr sind Zeiten für die Praktische Schiausbildung (geblockte Veranstaltung) und wettkampfbedingt entfallende Unterrichtstage eingebunden. Die für die Praktische Schiausbildung und die durch wettkampfbedingt entfallenden Unterrichtstage sind durch den Entfall der Schulveranstaltungen und der schulautonomen freien Tage und durch die Verlängerung des Unterrichtsjahres um bis zu drei Schulwochen einzubringen. Diese Verlängerung wird im Bedarfsfall durch die Schulleitung nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses festgelegt.

## 4. REGELUNGEN ÜBER STRUKTUR UND DAUER DES SCHULTAGES

Regelungen über Struktur und Dauer des Schultages, einschließlich der Unterrichtseinheiten und Pausen, sind so gestaltet, dass die diesbezüglichen Bestimmungen des Schulzeitgesetzes eingehalten werden können (z.B. aktuell, dass die Dauer der Unterrichtseinheiten im Durchschnitt eines Unterrichtsjahres 50 (fünfzig) Minuten betragen müssen).

## 5. UNTERRICHTSORGANISATION

Schulorganisatorisch ist nachzuvollziehen, dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse (einem Jahrgang)

zugeordnet sind. Entsprechend didaktischer Szenarien und den Rahmenbedingungen des Leistungssports folgend, können auch andere Gruppeneinstellungen für den Unterricht vorgenommen werden.

## 6. Förderunterricht

Aufgrund der umfangreichen, sportbedingten Absenzen entsteht ein erhöhter Förderbedarf in allen schulischen Bereichen. Um dem gerecht zu werden, braucht es ein entsprechendes hohes Förderkurskontingent (aktuell ca. 170 Stunden). Angepasste Vorkehrungen sind in Absprache mit der Bildungsdirektion zu treffen.

## 7. Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport

Die Stundentafel sieht Sportkunde, Hochleistungstraining und praktisch methodischen Sportunterricht (GPN) als autonome Pflichtgegenstände sowie die Praktische Schiausbildung als verbindliche Übung vor.

- Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ wird somit durch den schulautonomen Schwerpunkt „praktisch methodischer Sportunterricht (GPN)“ ersetzt. Folgende Kriterien sind für einen positiven Abschluss zu erfüllen:
  - Aktives Mitwirken (Mitarbeit) in den Trainingseinheiten – Evaluierung durch das Betreuungsteam
  - Absolvieren von angebotenen Ausbildungen (Übungsleiter, Instruktor, Skilehrer und dergleichen)
  
- Der schulautonome Schwerpunkt „Hochleistungstraining“ inkludiert auch die Kompetenzentwicklungen, die der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ im Regellehrplan vorsieht. Folgende Kriterien sind für einen positiven Abschluss zu erfüllen:
  - Aktives Mitwirken (Mitarbeit) in den Trainingseinheiten – Evaluierung durch die Spartentrainer
  - Aktive Teilnahme an Wettkämpfen
  - Teilnahme an alternativen Trainingsprogrammen (präventiv und rehabilitativ)

Die Unterrichtsgruppen im Sportunterricht (Hochleistungstraining und Praktische Schiausbildung) können auch schulartenübergreifend geführt werden.

## 8. Beendigung des Schulbesuchs

Eine Schülerin/ein Schüler der ersten drei Schulstufen hört nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Schülerin/Schüler der Schule zu sein, wenn diese/dieser die Ausübung des Leistungssports beendet oder ihre/seine sportliche Leistungsentwicklung nicht den Erwartungen entspricht.

Eine Schülerin/ein Schüler der vierten und der fünften Schulstufe hört auf Schülerin/Schüler der Schule zu sein, wenn diese/dieser die Ausübung des Leistungssports beendet und die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz dem Weiterverbleib an der Schule nicht zustimmt.

Der Übertritt in eine andere Schule, insbesondere in eine andere Schule gleicher Schulart im Rahmen einer Schulkooperation, ist möglich.

<b>Kooperationsschule</b>	
Name der Schule	BRG/BORG Telfs
Schulkennzahl	703036
Schulstandort	6419 Telfs, Weissenbachgasse 37
E-Mail	brg.telfs@tsn.at
Telefonnummer	05 09 02 819
Das Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule wurde hergestellt!	

## 9. ORGANISATION VON ABSCHLIESSENDEN PRÜFUNGEN

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Möglichkeit, vorgezogene Teilprüfungen abzulegen. Neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 SchUG muss dazu die 11. Schulstufe positiv absolviert sein.

Die Verteilung auf mehrere Prüfungstermine muss so erfolgen, dass für den abschließenden Termin zumindest zwei inhaltlich und fachlich unterschiedliche Prüfungsgebiete verbleiben.

## 10. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER AUSBILDUNGSKOORDINATION

Der Ausbildungskordinator/die Ausbildungskordinatorin im definierten Sinne wird durch die Direktion im Zuge der Lehrfächerverteilung festgelegt. Ihm/Ihr zur Seite stehen die Spartenleiter/die Spartenleiterinnen, deren Abgeltung mit Schreiben des Bildungsministeriums vom 16. März 1998, Zl. 635/3- III/D/15/98, geregelt ist, um die notwendigen und erforderlichen sportinhalten, organisatorischen und kommunikativen Maßnahmen zu schaffen.

Für die Internatsschule für SchisportlerInnen Stams

Der Schulleiter



Dir. HR Mag. Arno Staudacher

Für den Verein „Internatsschule für SchisportlerInnen Stams“

Der Vorstand



HR Dr. Herbert Hauser



Mag. Paul Ganzenhuber